



Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0352(NLE)**

14002/20
ADD 1

AVIATION 244
RELEX 1004
MA 8
OC 17

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 794 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 794 final.

Anl.: COM(2020) 794 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2020
COM(2020) 794 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertreten ist

**BESCHLUSS Nr. 1/[Jahr] DES DURCH DAS EUROPA-MITTELMEER-
LUFTVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO
ANDERERSEITS EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES**

vom...

zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS EU-MAROKKO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird angenommen.

Geschehen zu

Für den Gemeinsamen Ausschuss

Der Leiter/die Leiterin der Delegation der Europäischen Union

[Name]

Der Leiter/die Leiterin der marokkanischen Delegation

[Name]

Anhang
Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses

Artikel 1
Delegationsleiter

1. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Gemeinsame Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
2. Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss führen die Delegationsleiter der Vertragsparteien gemeinsam.

Artikel 2
Sitzungen

1. Gemäß Artikel 22 Absatz 3 des Abkommens tritt der Gemeinsame Ausschuss bei Bedarf zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.
2. Der Gemeinsame Ausschuss kann Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit oder mit anderen Mitteln (z. B. Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen) abhalten.
3. Die Sitzungen finden nach Möglichkeit abwechselnd in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und im Königreich Marokko statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
4. Sobald Termin und Ort der Sitzungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind, werden die Sitzungen von der Europäischen Kommission für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und von dem für die Zivilluftfahrt zuständigen Ministerium für Marokko einberufen.
5. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht öffentlich. Gegebenenfalls kann am Ende der Sitzung im gegenseitigen Einvernehmen eine Pressemitteilung verfasst werden.

Artikel 3
Delegationen

1. Vor jeder Sitzung teilen die Delegationsleiter einander die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen für die Sitzung mit.
2. Mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses können Vertreter der Luftverkehrsbranche als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.
3. Der Gemeinsame Ausschuss kann andere Interessenträger oder Sachverständige um Teilnahme an seinen Sitzungen ersuchen, um Informationen zu einem bestimmten Thema einzuholen.

Artikel 4 **Sekretariat**

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter des für die Zivilluftfahrt zuständigen Ministeriums des Königreichs Marokko nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinsamen Ausschusses wahr.

Artikel 5 **Tagesordnung**

1. Die Delegationsleiter legen die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung einvernehmlich fest. Diese vorläufige Tagesordnung wird den Delegationsmitgliedern vom Sekretariat spätestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt.
2. Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Andere Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Die Delegationsleiter können die in Absatz 1 genannte Frist verkürzen, um den Erfordernissen oder der Dringlichkeit in bestimmten Angelegenheiten gerecht zu werden.

Artikel 6 **Protokoll**

1. Nach jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokollentwurf angefertigt. Darin sind die erörterten Themen, etwaige abgegebene Empfehlungen und die angenommenen Beschlüsse aufzuführen.
2. Binnen eines Monats nach der Sitzung legt der Leiter der gastgebenden Delegation dem Leiter der anderen Delegation den Protokollentwurf im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vor.
3. Nach seiner Annahme wird das Protokoll von den Delegationsleitern in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet, wobei jede Partei eine Originalausfertigung zu den Akten nimmt. Die

Delegationsleiter können beschließen, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.

4. Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind öffentlich, sofern nicht von einer der Vertragsparteien etwas anderes verlangt wird.

Artikel 7 **Schriftliches Verfahren**

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, sofern dies nötig und hinreichend begründet ist. Hierzu tauschen die Delegationsleiter die Maßnahmenentwürfe aus, zu denen der Gemeinsame Ausschuss um Stellungnahme ersucht wird, und deren Bestätigung dann durch einen Schriftwechsel erfolgen kann. Jede Vertragspartei kann jedoch beantragen, dass der Gemeinsame Ausschuss zur Erörterung der Angelegenheit einberufen wird.

Artikel 8 **Beschlüsse und Empfehlungen**

1. Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden einvernehmlich abgegeben bzw. gefasst.

2. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

3. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Delegationsleitern unterzeichnet und dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

4. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren umgesetzt.

5. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Vertragsparteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht. Jede Vertragspartei beschließt über die Veröffentlichung anderer vom Gemeinsamen Ausschuss angenommener Akte. Jede Vertragspartei nimmt eine Originalausfertigung der Beschlüsse und Empfehlungen zu ihren Akten.

Artikel 9 **Arbeitsgruppen**

1. Der Gemeinsame Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Das Mandat einer Arbeitsgruppe wird dem Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe als Anhang beigelegt.

2. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

3. Die Arbeitsgruppen werden unter der Leitung des Gemeinsamen Ausschusses tätig, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen Bericht erstatten. Sie fassen keine Beschlüsse, sondern richten Empfehlungen an den Gemeinsamen Ausschuss.

4. Der Gemeinsame Ausschuss kann jederzeit beschließen, bestehende Arbeitsgruppen aufzulösen, ihre Mandate zu ändern oder neue Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 10 Sprachenregelung

Die Amtssprachen des Gemeinsamen Ausschusses sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

Artikel 11 Kosten

1. Die Vertragsparteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der Arbeitsgruppen für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation entstehen.

2. Die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Ausschuss kann diese Geschäftsordnung jederzeit durch einen nach Artikel 22 gefassten Beschluss ändern.